

Satzung der Vereinigung gegen Fluglärm Dresden e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen "Vereinigung gegen Fluglärm Dresden e.V.". Der Sitz ist Dresden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des **Umwelt- und Landschaftsschutzes** insbesondere durch **den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Luftverkehrs** sowie durch den Schutz der Landschaft in der **Umgebung des Flughafens Dresden-Klotzsche**.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Tag der Errichtung

- (1) *Der Verein wird am 26. September 1996 errichtet.*

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die finanziellen Mittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Zuwendungen zusammen.
- (2) Die Einzelheiten der Beitragspflicht werden in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt.
- (3) Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Personen und Personenvereinigungen Mitglieder werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins bejahen und unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Stimmberechtigt sind nur natürliche Personen und Personenvereinigungen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluß seitens der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

(1) Organe der Vereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung und 2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit Angabe der Tagesordnung grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ein.
- (3) Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist mit Datum zu versehen und durch den Schriftführer, den Vereinsvorsitzenden und einen aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Mitglied abzuzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Mitglieder können sich mit schriftlichem Einverständnis bei der Stimmabgabe vertreten lassen.
- (6) Kommt die Beschlußfähigkeit nicht zustande, werden alle Mitglieder nochmals zu einer Versammlung eingeladen, in der der Beschluß dann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen herbeigeführt wird.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus drei und höchstens sieben Mitgliedern, darunter dem 1. Vorsitzenden, einen stellvertretender Vorsitzender und dem Schatzmeister. Mindestens drei Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese ist jeweils durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 8 Allgemeines

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er kann nationalen und internationalen Organisationen beitreten.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder für die Prüfung des Jahres-berichts des Schatzmeisters. Sie berichtet darüber zur Mitgliederversammlung

§ 10 Auflösung

- (1) Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Die Stimmabgabe hierzu kann auch schriftlich erfolgen.

Ende der Satzung

Beschlossen am 17. April 1997